

LSG-H 2 – Schneereener Geest – Eisenberg

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover vom 03.07.2008 Nr. 25/2008, S. 216

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schneereener Geest – Eisenberg“ (LSG-H 2) in der Stadt Neustadt, Region Hannover

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 27.05.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die im Bereich der Stadt Neustadt liegenden Landschaftsteile „Schneereener Geest“ und der „Eisenberg“ werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Die LSG-Grenze verläuft nördlich von Nöpke (K 301) in Richtung Süden entlang der Regionsgrenze zum Landkreis Nienburg bis auf die Höhe der Siedlung Vehrenheide. Davon ausgenommen ist der Bereich des Naturschutzgebietes „Bieförthmoor“ (NSG-HA 114).
Das LSG umfasst Flächen in den Gemarkungen Borstel, Nöpke, Hagen, Mariensee, Eilvese, Empede, Schneeren, Mardorf und Neustadt. Die Ortschaften Eilvese, Mardorf und Schneeren sind großflächig aus dem LSG ausgegrenzt. Die B 6 ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienstzeiten bei der Stadt Neustadt oder der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, eingesehen werden. Es beinhaltet die Umsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission gemeldeten FFH-Gebiete „Rehburger Moor“ (Kennziffer 093) – für den Bereich der Region Hannover – und „Häfern“ (Kennziffer 312).
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8.566ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter

Die Schneereiner Geest und der Eisenberg gehören naturräumlich zur „Hannoverschen Moorgeest“ und stellen einen typischen Ausschnitt dieses Naturraumes dar.

Die Landschaft in ihrer heutigen Form entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in den Erwärmungsphasen nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren.

Während im Osten zum Leinetal die typischen geologischen Oberflächenformen eingeebnet wurden, blieben die von Westen in nördliche Richtung verlaufenden Oberflächenformen mit ihrem stark bewegten Relief überwiegend erhalten.

Die höchsten Erhebungen (Engelkenberg, Reihersberg, Eckberge, Eisenberg und Hüttenberg) wurden aus Endmoränenzungen gebildet, an die sich stellenweise ein schmaler Grundmoränensaum anschließt.

Die Schneereiner Geest wird durch Hochmoore – wie das Schneereiner Moor, das Ohlhagener Moor und das Tote Moor – geprägt. Nördlich des Grunder Waldes befindet sich das Hanlaxmoor. Westlich von Mariensee befindet sich mit dem Großen und Neuen Moor ein weiterer Moorkomplex, der ursprünglich Ausläufer des Toten Moores war. Während das Tote Moor überwiegend durch industriellen Torfabbau geprägt ist, fand in den übrigen Hochmooren nur Handtorfstich statt. Die nicht vernässten Bereiche sind von Moorbirkenwäldern und verschiedenen Moordegenerationsstadien (Pfeifengraswiesen, Moor- oder Besen-Heide) bewachsen. Die Niedermoorbereiche sind als Übergang zu den Hochmooren von besonderer Bedeutung, da sie einen wichtigen Teillebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen. Kleinere trockene Sandheideflächen bilden einen weiteren typischen Lebensraum der Geestlandschaft.

Neben Sand- und Torfabbau überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung in den nicht bewaldeten Gebieten.

Absolutes Grünland ist auf den Hochmoorstandorten südöstlich von Schneeren sowie nördlich von Mardorf nur auf wenigen einzelnen Parzellen neben Birkenbruchwald-, Heide- und Pfeifengrasbeständen anzutreffen. Es zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt aus und lässt besonders auf relativ nassen Standorten nur eine extensive Nutzung zu. Diese Flächen sind nach § 28 a NNatG gesetzlich geschützt.

Einige dieser absoluten Grünlandstandorte auf Hochmoor werden durch Düngung und Entwässerungsmaßnahmen deutlich intensiver bewirtschaftet und sind dadurch artenärmer.

Auf den Niedermoorböden bildet das absolute Grünland größere zusammenhängende Grünlandkomplexe, die durch Einzelbäume und schmale Hecken großräumig gekammert sind. Durch Entwässerung und Düngung entstand hier eine intensive Grünlandnutzung - vorwiegend Beweidung -. Diese großräumigen Gebiete, vor allem östlich des Schneereiner Moores, südlich des Hanlax-Moores, südlich Eilvese, zwischen Eilvese und Mariensee, nordwestlich von Empede, stellen besonders für Zug- und Brutvögel bedeutsame Lebensräume dar.

Auf den Gley- und Pseudogleyböden nordöstlich von Schneeren bildet das absolute Grünland ebenfalls einen zusammenhängenden Bereich, durch Gehölze und Hecken weiträumig gegliedert. Hier überwiegt die Nutzung als Weideland und die Bedeutung für Zug- und Brutvögel.

Zwischen Mardorf und Schneeren stellen Binnendünen neben den Hoch- und Niedermooren ein weiteres prägendes Landschaftselement dieses Naturraumes dar. Sie bilden einen auffallenden Teil des Gesamtreiefs und sind neben artenreichen Stilllegungsflächen als Sandackerbrachen - ein weiterer typischer Aspekt im LSG - der Lebensraum von spezialisierten seltenen Tierarten, wie z.B. dem Steppengrashüpfer und dem Warzenbeißer.

Die Kulturlandschaft zwischen Mariensee, Hagen, Borstel und Nöpke wird durch ihren herausragenden Abwechslungsreichtum geprägt.

Die naturnahen Laubwaldbestände und die nicht der natürlichen Vegetation entsprechenden Nadelwaldbestände wechseln sich kleinräumig mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ab, so dass eine vielfältige, reich strukturierte Landschaft vorhanden ist.

Der natürlichen Sukzession überlassene Flächen, Baum- und Strauchreihen und prägnante, große Einzelbäume beleben und bereichern die Landschaftsstruktur. Sie sind bedeutende Elemente zur Landschaftsprägung und daher für die Erholungsnutzung sehr wichtig.

Kleine Bäche (Eilveser Bach, Hagener Bach, Empeder Beeke) sowie zahlreiche Tümpel, temporäre Kleingewässer und feuchte Senken sind Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit zum Teil selten gewordenen Arten.

Relativ häufig sind im Gebiet noch offene oder durch Gräser und Kräuter bewachsene Sand- und Graswege vorhanden. Typisch sind weiterhin die relativ breiten beidseitigen Wegraine von ca. 2 bis 4 m Breite, die südlich der B 6 häufig als Krautsäume ausgebildet und nördlich der B 6 öfter von Hecken und Gehölzreihen geprägt sind.

Der Teilbereich des LSG südlich der B 6 liegt in einem sogenannten unzerschnittenen verkehrarmen Raum. Die dadurch vorhandene besondere Großräumigkeit des Gebietes schlägt sich besonders in der Ruhe, dem Fehlen von störenden Lichtquellen und vielen Erholungsmöglichkeiten in der Natur (Wandern, Radwandern usw.) nieder. Das LSG in seiner Gesamtheit ist ein prägendes Element des Naturparkes Steinhuder Meer.

(2) Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck dieser Verordnung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen; dazu gehören
 - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders geschützten Biotopen und Arten,
 - der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete einschließlich ihrer Waldränder; dabei ist es wichtig, die naturnahen Laubwälder in ihrer jetzigen Form zu erhalten und den Anteil nicht standortgerechter Gehölze in den anderen Waldbereichen durch Förderung der standortgerechten Laubholzarten zu verringern sowie den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen; insbesondere sollen bei Neubegründung von Wald nur Gehölze verwandt werden, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
 - der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Gras- und Krautsäume, insbesondere im Verlauf

von Wegen inklusive der Gras- und Sandwege selbst; dabei ist eine Vernetzung von Biotopen untereinander anzustreben, um einen Austausch zwischen verschiedenen Pflanzen- und Tierpopulationen zu ermöglichen,

- die Wiederherstellung naturnaher Strukturen an Gewässern,
 - der Erhalt und die Entwicklung von Bächen und Gräben mit ihren Ufern und Auen, einer naturnahen Dynamik und Gestalt, einer guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche; dabei sind die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte zu erhalten und gemäß des vorhandenen Potentials zu entwickeln; bei naturfernen Fließgewässerabschnitten ist u.a. durch Verbreiterung der Gewässerseitenräume ein naturnaher Zustand herzustellen; generell sind Gewässerrandstreifen als Puffer gegen Schadstoffeintrag zu erhalten oder einzurichten,
 - der Erhalt und die Entwicklung der Stillgewässer im Gebiet mit einer naturnahen Gestalt und naturnahen Ufern, einer guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche,
 - das Überlassen der Sandabbaustellen einer natürlichen Sukzession nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung; eine Verfüllung oder Freizeitnutzung ist nicht anzustreben,
 - der Erhalt und die standortgerechte Entwicklung von absolutem Grünland in ortstypischer Ausprägung auf nährstoffarmen Hoch- und Niedermoorböden sowie Gleyen und Pseudogleyen,
 - der Erhalt der Hochmoorauflage im Hanlax-, Ohlhagener und Schneerener Moor sowie im Neuen Moor und Großen Moor westlich Mariensee in ihrem jetzigen Zustand,
 - der Erhalt und die Entwicklung von wiedervernässten, ungenutzten, naturnahen Strukturen und Lebensräumen (z.B. für Reptilien) nach Beendigung des industriellen Torfabbaus im Toten Moor, wobei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen besonders auf die Habitatansprüche der dort vorkommenden Reptilien ausgerichtet werden sollen,
 - der Erhalt der trockenen, besonnten und gehölzfreien Sandheideflächen und Magerrasenfragmenten auch als lineare Elemente neben den Sandwegen,
 - der Erhalt und die Entwicklung der unbefestigten, z. T. offenen Sand- oder Graswege sowie der breiten Wegraine an diesen, aber auch an den befestigten Wegen,
 - die Entwicklung von kleinflächigen, vegetationsfreien Sandflächen in den bewachsenen Wegrainen als Lebensraum und Ausbreitungslinien für spezialisierte Tierarten.
2. der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seinem prägenden Relief und dem Wechsel der Landschaftsteile Hoch- und Niedermoor, Binnendünen, Pfeifengrasbestände, Heide, Wald, Feldgehölze, Fließ- und Stillgewässer und landschaftstypischen breiten Wegrainen und unbefestigten Wegen entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen;

3. die landschaftstypische Nutzungsform von Grünland entlang von Fließgewässern und in feuchten Senken durch Neuanlage zu entwickeln;
4. das Gebiet für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sowie den unzerschnittenen verkehrersarmen Bereich zu erhalten.

§ 3

Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“

(1) Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sind. Es handelt sich um einen Teil des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes „Rehburger Moor“ (Kennziffer 093/DE 3421301) und das FFH-Gebiet „Häfern“ (Kennziffer 312). Diese Flächen bedürfen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung eines besonderen Schutzes. Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Landschaftsschutzverordnung umgesetzt.

(2) Der Schutzzweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen, umfasst für die in der Karte zur Verordnung durch hellgraue Unterlegung besonders dargestellten Flächen insbesondere das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen

- Moorwälder (91D0))
- trockene europäische Heiden (4030))
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (6410)) FFH-Gebiet 093
- noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120))

- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)) FFH-Gebiet 312
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190))

und des Habitats der

Großen Moorjungfer (*Leucorrhonia pectoralis*) - FFH-Gebiet 093

und des

Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) - FFH-Gebiet 312

gemäß Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie zu erhalten oder wieder herzustellen.

(3) Diese in Abs. 2 hervorgehobenen Schutzgüter gelten im Einzelnen folgende Schutzziele:

1. 91D0 Moorwälder
 - Die naturnahen, torfmoosreichen Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Hoch- und Niedermoorböden sollen alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen und aus standortgerechten, autochthonen

Baumarten (Moor-Birke, vereinzelt auch Kiefer) zusammengesetzt sein. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen. Die Sicherung des Wasserhaushaltes ist von vorrangiger Bedeutung. Wichtig ist der funktionale Zusammenhang mit umliegenden offenen Moorbereichen. Die Erhaltungsziele sind auf eine möglichst große Naturnähe des gesamten Moorkomplexes auszurichten. Sekundäre Moorwaldbestände auf entwässertem Hochmoor können daher bei guten Wiedervernässungsmöglichkeiten im Zentrum der Gebiete auch zugunsten der meist vorrangigen Entwicklung offener Hochmoore beseitigt werden, wenn sie sich in den Randbereichen wieder entwickeln können.

- Keine oder geringe Beeinträchtigungen, vor allem durch Entwässerung, Nährstoffeinträge, Torfabbau, Anlage von Teichen und Anpflanzung standortfremder Koniferen.

2. 4030 Trockene europäische Heiden

- Für die Artenvielfalt der strukturreichen, teils gehölzfreien, teils von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide und eingestreuten Vorkommen von Englischem und/oder Behaartem Ginster, in bestimmten Ausprägungen stellenweise auch anderen vorherrschenden Zwergsträuchern wie Heidel- oder Preiselbeere ist ein Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen von besonderer Bedeutung. Nutzung und Pflege durch extensive Beweidung, vorrangig mit Schafen in Hüttehaltung, zusätzlich oder alternativ z.B. durch Mahd, Entkusselung und Abplaggen.
- Keine oder geringe Gefährdungen, vor allem durch Sandabbau, Aufforstung, Verbuschung, Vergrasung, Eutrophierung.

3. 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Die Pflege der nährstoffarmen, ungedüngten, kalkarmen oder kalkreichen Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von typischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen (*Molinion*) sollte vorrangig durch Mahd (in der Regel 1 Schnitt, bei eutrophierten Ausprägungen vorübergehend 2 Schnitte pro Jahr) erfolgen.
- Keine oder geringe Beeinträchtigungen, vor allem durch Entwässerung, Nährstoffeinträge und Sukzession.

4. 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

- Erforderlich sind Pflegemaßnahmen in Gestalt von Wiedervernässung und Gehölzentnahmen für die durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren (7110) aufweisen.
- Keine oder geringe Beeinträchtigungen, vor allem durch Torfabbau, Entwässerung und Nährstoffeinträge.

5. 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
 - Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten unter Erhaltung der charakteristischen Standortverhältnisse und unter Förderung strukturreicher Bestände durch natürliche Verjüngung und Belassen von Alt- und Totholz.
6. 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
 - Erhaltung oder Wiederherstellung von jungen Eichenbeständen mit Eichen- und Buchen-Überhältern, überwiegend auf Sand über Lehm.
7. Große Moorjungfer (*Leucorrhonia pectoralis*)
 - Offene Moorstandorte mit ihren typischen Nährstoffverhältnissen werden in verschiedenster Ausprägung erhalten.
 - Der mineralbodengeprägte Randbereich von Hochmooren wird in die Schutzmaßnahmen für einen ungestörten Grundwasserhaushalt einbezogen.
8. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
 - Die Jungeichenbestände haben in der Zukunft Bedeutung für den Hirschkäfer (Habitatkontinuum) und können auch als Saftflussquellen genutzt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 erlaubnispflichtig oder nach § 6 freigestellt sind:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Gebäude, wie z.B. Wohn- und Wochenendhäuser, Jagd- und Gerätehütten, Verkaufsstände usw.,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze usw.,
 - d) Werbeanlagen, Tafeln, Schilder,
 2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) bzw. sonstige Gegenstände (z.B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen,
 3. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,

4. die in der Karte zur Verordnung durch Punktraster besonders dargestellten Grünlandflächen umzubrechen, in Acker umzuwandeln oder aufzuforsten sowie auf diesen Flächen die Grasnarbe zu schädigen oder zu zerstören,
5. Heide und Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) bzw. deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen), zu kultivieren,
6. außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können,
7. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft standortfremde, nicht heimische Pflanzen auszubringen (z.B. Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume),
8. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
9. Gärten anzulegen,
10. Laubwaldbestände in Nadelwälder umzuwandeln oder mit nicht heimischen Gehölzen zu unterpflanzen; außerhalb der Laubwaldbestände andere als standortgerechte Waldbäume zu pflanzen,
11. Gewässer und deren Ufer zu schädigen (z.B. durch Stege, das Anlegen von Zugängen oder sonstige Baumaßnahmen, Nutzungen bis an die Böschungskante heran, Viehabtritte, Schädigung oder Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses),
12. über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen; neue Brunnen oder neue Drainagen anzulegen oder sonstige, über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
13. Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
14. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
15. jeglichen Motorsport zu betreiben, Modellfahrzeuge zu betreiben, motorbetriebene Modellfluggeräte zu starten oder zu landen sowie mit Ultraleichtflugzeugen zu starten,
16. motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen.
17. auf Heiden, Sandmagerrasen, Pfeifengrasbeständen und Grünlandflächen Feuer zu machen,
18. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern und an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der Jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen,
19. Sand- und Graswege außerhalb des Waldes durch Einbringen von Schotter-, Mineralgemisch, Bauschutt, Pflaster oder Asphalt zu befestigen,

20. Heiden, Sandmagerrasen, Pfeifengrasbestände oder vegetationslose Sandflächen und degenerierte Moorflächen umzubrechen, einzusäen, zu bepflanzen oder aufzuforsten.
- (2) In den Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes, die durch hellgraue Unterlegung dargestellt sind (FFH-Gebiete), sind zusätzlich nachfolgende Handlungen verboten:
1. Anpflanzen oder Einbringen anderer als standortheimischer Laubgehölzarten mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft in die Waldflächen,
 2. Entnahme von Alt- und Totholz aus den Waldbereichen, sofern im Gebiet danach weniger als 3 Stämme stehendes Totholz und totholzreiche Uraltbäume sowie 5 sonstige Habitatbäume je ha Fläche verbleiben und Entnahme von mehr als 65 % des Altbestandes,
 3. Beseitigung ganzer Waldrandgehölze zur Herstellung des Lichtraumprofils, wenn dadurch der Kronenschluss der Bäume über den Wegen aufgelöst wird,
 4. Moorwälder durch Entwässerungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art wie z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen,
 - 2) die Errichtung von Stallungen, die immissionsrechtlichen Regelungen unterliegen sowie die Erweiterung vorhandener Feldscheunen zu Lagerzwecken von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Auf Flächen in der Gemarkung Eilvese zwischen der Aussiedlung Bösch und der B 6, östlich begrenzt durch die L 360 und westlich durch den parallel zur L 360 verlaufenden Wirtschaftsweg und auf der Fläche entlang der Verbindungsstraße zwischen Mariensee und Hagen westlich Lage „Steinkamp“ bis zur östlichen LSG-Grenze vor Lage „Kartoffelgarten“, im Norden begrenzt durch die K 342 und im Süden durch den Wirtschaftsweg entlang „Großes Moor“, darüber hinaus die Errichtung von privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffern 1 und 6 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2004 – BGBl. I S. 2414 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 – BGBl. I S. 3316 -),
 - 3) die Errichtung landschaftstypischer, offener Holzweideunterstände und landschaftstypischer Weidezäune aus Holzpfählen außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung),
 - 4) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweise dienen,
 - 5) das Verlegen ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - 6) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft

und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen,

- 7) seismische Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme durchzuführen,
 - 8) das Anlegen von Überfahrten über Gewässer,
 - 9) das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht (z.B. Himmelsteiche) unterliegen,
 - 10) das Anlegen von Biotope sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen,
 - 11) die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
 - 12) die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen,
 - 13) die Fällung außerhalb des Waldes stehender Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb,
 - 14) das Umbrechen der durch Punktraster besonders dargestellten Grünlandflächen in der Karte bei nachweislich starkem Tipulla-Befall zum Zweck der Neueinsaat,
 - 15) außerhalb der durch Punktraster besonders dargestellten Flächen in der Karte das Grünland in Acker umzuwandeln oder das Grünland aufzuforsten,
 - 16) die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln,
 - 17) der Neu- bzw. Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege,
 - 18) der Rückbau bzw. die Beseitigung bestehender baulicher Anlagen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung und dem Schutzzweck im Hinblick auf NATURA 2000 gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 6, 10, 11, 15 und 18 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1 Ziffer 12, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 sind:

- 1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, mit Ausnahme der Anlage von Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- und Weihnachtsbaumkulturen.
Für das in der Verordnungskarte besonders gekennzeichnete FFH-Umsetzungsgebiet „Häfern“ werden die forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen in einem vom Land Niedersachsen als Eigentümer aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan geregelt, der die besonderen Schutzzwecke dieser Verordnung berücksichtigt,
- 3) die Erneuerung von Grünland in den Hoch- und Niedermoorbereichen einschließlich schleppen und walzen im Rahmen der Einsaat ab dem 01.08. eines jeden Jahres,
- 4) die Errichtung oder Instandsetzung von Weide- und Wildschutzzäunen aus Holzpfehlern und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 3 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- 5) die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Wildschutzzäunen (Gatterungen),
- 6) die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
- 7) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
- 8) die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material und das Abschälen von Bankettstreifen in einer Breite von bis zu 50 cm beiderseits der Wirtschaftswege mit Entsorgung des Materials oder Einarbeitung in Ackerflächen,
- 9) das Abschieben von bis zu 15 m langen und 2 m breiten Abschnitten der Krautvegetation der Wegraine über Sandböden und Verwendung dieses Materials zur Anlage niedriger, sonnenexponierter Wälle im Wegeseitenraum,
- 10) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
- 11) das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
- 12) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar,
- 13) die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Befreiungen

Von den Ver- und Geboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

- 1.) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2.) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 6 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 5 oder eine Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen in § 4 oder § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Aufhebung der Rechtsvorschriften

Gleichzeitig mit dem unter § 10 genannten Zeitpunkt treten die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Schneereiner Geest – Grinder Wald“ (LSG-H 2) vom 2.8.1967 (Nds. MBl. Nr. 6, S. 109 vom 29.1.1968 einschl. der I. ÄndVO vom 15.4.1981 (Abl. RB Han. Nr. 11, S. 329 vom 13.5.1981, der II. ÄndVO vom 26.9.1991 (Abl. RB Han. Nr. 23, S. 701 vom 30.10.1991) und der III. ÄndVO vom 7.6.1993 (Abl. RB Han. Nr. 17, S. 421 vom 7.7.1993) sowie die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Eisenberg“ (LSG-H 33) vom 29.8.1973 (Nds. MBl. Nr. 43, S. 1399 vom 25.9.1973) außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Hannover, 10.06.2008
Az.: 36.04-1205/H 2

Region Hannover
Der Regionspräsident

(Jagau)